



Bericht und Beschlussempfehlung

des Bildungsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1715

Der Landtag hat den Gesetzentwurf Drucksache 16/1715 am 14. Dezember 2007 in erster Lesung debattiert und ihn zur weiteren Beratung federführend an den Bildungsausschuss und mitberatend an den Finanzausschuss überwiesen.

Die beiden Ausschüsse haben sich am 24. Januar 2008 mit dem Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN befasst. Im Einvernehmen mit dem an der Beratung beteiligten Finanzausschuss empfiehlt der Bildungsausschuss dem Landtag mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimmen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Überschrift des Gesetzes in „Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes“ zu ändern und den Gesetzentwurf Drucksache 16/1715 in der folgenden Fassung anzunehmen:

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

§ 114 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Sch.-H. S. 39, ber. S. 276), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVOBl. Sch.-H. S. 485), wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kreise bestimmen durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden. Die Satzung kann vorsehen, dass nur die Kosten notwendig sind, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart entstehen würden; davon auszunehmen sind die Fälle, in denen das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann. Die Satzung kann ferner vorsehen, dass die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung angemessen beteiligt werden.“

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 31 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2007 (GVOB. Schl.-H. S. 433) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ angefügt.
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
2. In Absatz 3 werden die Worte „sind die Regelungen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4“ durch die Worte „ist die Regelung nach Absatz 1 Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 9. Februar 2007 in Kraft. Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Sylvia Eisenberg
Vorsitzende